

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: K 23/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|----------------------------------|--|
| Mittwoch, 12.02.2025 | 11:00 Uhr | 2.055, Sitzungs- saal | Amtsgericht Weimar, Ernst-Kohl-Stra- ße 23a, 99423 Weimar |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wormstedt

| Gemarkung | Flur, Flur- stück | Wirtschaftsart u. La- ge | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|----------------------|---|---|----------------|---------|
| Wormstedt | 1, 6/1 | Gebäude- und Freiflä- che, Erholungsfläche | Lange Straße 38, 99518 Bad Sulza OT Wormstedt | 1.874 | 78 BV 2 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Nebenglass (Hofgrundstück), erbaut um 1900, Teilsanierung um 2010, Wohnfläche ca. 216,00 qm, Nebenglass u.a. Stall, Scheune, sonst Hof- und Gartenfläche;

Verkehrswert: 200.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

0361/545-14556

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 20.10.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.